Stand: 1. Juli 2014

Glossar

Tarifautonomiestärkungsgesetz

Diese Woche wird der Bundestag das Tarifautonomiestärkungsgesetz verabschieden und damit erstmals einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland einführen. Dies ist ein Meilenstein in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, der ab dem 1. Januar 2015 für mindestens 3,7 Mio. Menschen das Ende von Niedriglöhnen bedeutet.

Bis zum 31. Dezember 2016 sind Abweichungen vom Mindestlohn von 8,50 Euro grundsätzlich nur möglich, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und dieser nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für alle Branchen gelten.

"Ausnahmen";	Es gibt KEINE Branchenausnahmen; lediglich spezielle
Branchenausnahmen	Übergangsvorschriften (Einphasung) für Zeitungszusteller sowie die
	Möglichkeit durch Tarifverträge einen Übergang zu verhandeln.
	Einzelne Branchen wie die Saisonarbeit werden zudem durch eine
	Entbürokratisierung in anderen Bereichen bei der Einführung des
	Mindestlohns unterstützt.
A1-Bescheinigungen	A1-Bescheinigungen sind Bescheinigungen von ausländischen
	Saisonarbeitnehmern über ihre Absicherung in einer
	Sozialversicherung im Heimatland. Die Bundesregierung wird die
	besonderen Belastungen landwirtschaftlicher Unternehmer durch
	gefälschte A1-Nachweise berücksichtigen.
Anpassung; Kommission	Die Anpassung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns
	von 8,50 Euro erfolgt durch die Mindestlohnkommission (siehe auch
	unten "Kommission"). Erstmals wird die Kommission im Juni 2016 mit
	Wirkung zum 1. Januar 2017 eine Anpassung beschließen. Danach
	wird alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns
	entschieden. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der
	Festsetzung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung.
Arbeitnehmerentsendegesetz;	Das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird auf alle Branchen
Tarifverträge; Tarifautonomie	ausgeweitet. Derzeit gelten bereits für rund vier Millionen
	Beschäftigte tarifliche Mindestlöhne nach dem AEntG. Einige dieser
	Branchenmindestlöhne (z.B. im Baugewerbe, der Aus- und
	Weiterbildung) liegen schon jetzt oberhalb des künftigen gesetzlichen
	Mindestlohnes von 8,50 Euro, andere liegen darunter (z.B.
	Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen). Da das AEntG durch
	das Tarifpaket für alle Branchen geöffnet wird, werden zusätzliche

	Tarifstrukturen geschaffen. Dies ermöglicht einerseits allen Branchen einen schonenden Übergang in den gesetzlichen Mindestlohn nach gemeinsamer Maßgabe der verantwortlichen Sozialpartner. Andererseits werden für Beschäftigte zusätzliche Tarifstrukturen (z.B. Regelungen über Urlaub, Fortbildung und betriebliche Altersvorsorge) und Lohnuntergrenzen geschaffen und so das zukünftige Lohnniveau sowie die Arbeitsbedingungen verbessert.
Arbeitsplatzverluste	Negative Beschäftigungseffekte sind nicht zu erwarten. Dies zeigen die Beispiele von 21 Ländern der EU in denen Mindestlöhne gelten sowie die Evaluierungen bereits geltender Branchenmindestlöhne in Deutschland.
Ausbildung, Mindestlohn ab 18	Der Mindestlohn gilt für Jugendliche ab 18 Jahre. Damit soll einerseits erreicht werden, dass junge Leute sich für eine Ausbildung und nicht für die Ausübung einer ungelernten Tätigkeit entscheiden. Dies betrifft nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung pro Jahrgang ca. 82 000 Jugendliche. Andererseits ist die Altersgrenze so niedrig, dass Unternehmen nicht auf junge Menschen zulasten des Mindestlohns für ältere Beschäftigte ausweichen können.
Berichtspflicht IAB	Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird beauftragt werden, über die Entwicklung des Mindestlohns und seiner Folgen auf den Arbeitsmarkt ab 1.Januar 2015 zu berichten.
Dokumentationspflicht des Arbeitgebers, Regelung des BMF	Zur Vereinfachung von Dokumentation und Kontrolle der täglichen Arbeitszeit kann das BMF eine Rechtsverordnung erlassen, wenn Besonderheiten des Wirtschaftszweiges dies erfordern. Dies soll den spezifischen Bedürfnissen der Praxis dienen.
Ehrenamt; Amateursport	In Umsetzung der Verabredungen des Koalitionsvertrags regelt der Entwurf des Mindestlohngesetzes nicht die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen. Die Möglichkeit, im Vereinsbetrieb durch ehrenamtlich Tätige Unterstützung zu erfahren, ist insbesondere für einen funktionierenden Breiten- und Amateursport von wesentlicher Bedeutung. Da Sporttreibende typischerweise mit dem Einsatz ihrer sportlichen Fähigkeiten keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, sondern durch sportliche Leistungen überwiegend die Zwecke des jeweiligen Vereins fördern wollen, fallen diese auch nicht unter den Mindestlohn.
Einphasung; Übergang	Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für alle Branchen gelten. Bis dahin kann auf der Grundlage von Tarifverträgen abgewichen

	werden. Spezielle Übergangsvorschriften (Einphasung) für
	Zeitungszusteller erleichtern den Übergang in den Mindestlohn.
Generalunternehmerhaftung	Hier wird auf die entsprechende Regelung des AEntG
Generaluntemenmemartung	zurückgegriffen: Damit gibt es eine verschuldensunabhängige
	Haftung der Auftraggeber dafür, dass allen Beschäftigten, auch von
	Subunternehmern, der Mindestlohn von 8,50 Euro gezahlt wird.
Hotling: Informationsstelle	Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird eine Informationsstelle
Hotline; Informationsstelle	eingerichtet, an die sich jeder wenden kann, wenn der Mindestlohn
	nicht gezahlt wird oder sonst Fragen bestehen. Die schon
Introduction	existierende Hotline des Zolls wird entsprechend ausgebaut.
Inkrafttreten	Der Mindestlohn von 8,50 Euro gilt ab 1. Januar 2015 für mindestens
	3,7 Mio. Menschen. Bis zum 31. Dezember 2016 sind Abweichungen
	vom Mindestlohn von 8,50 Euro grundsätzlich nur möglich, wenn ein
	entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und dieser nach AEntG für
	allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ab dem 1. Januar 2017 wird der
	Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für
	alle Branchen gelten.
Integrationsbetriebe	Für Integrationsbetriebe, in denen behinderte und nicht behinderte
	Menschen gemeinsam arbeiten, wird bei Notwendigkeit eine
	Anpassung der Förderbedingungen geprüft, um die Zahlung des
	Mindestlohns zu kompensieren.
Jugendliche	Siehe "Ausbildung"
Kommission, Evaluation	Die Höhe des Mindestlohns wird alle zwei Jahre von einer
	Kommission der Tarifpartner überprüft. Die Kommission besteht aus
	einem Vorsitzenden und sechs stimmberechtigten sowie zwei
	beratenden Mitgliedern. Die zwei beratenden Mitglieder sollen ihren
	wissenschaftlichen Sachverstand einbringen.
	Die Mindestlohnkommission evaluiert laufend die Auswirkungen des
	Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und
	Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung
	im Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die
	Produktivität und stellt ihre Erkenntnisse der Bundesregierung in
	einem Bericht alle zwei Jahre gemeinsam mit ihrem Beschluss zur
	Verfügung.(siehe auch Anpassung / Kommission)
Kost und Logis-Anrechnung	Siehe Landwirtschaft
(Saisonkräfte in der	2.22
Landwirtschaft)	
Kosten; Lohnvolumen	Das Lohnvolumen wird durch den Mindestlehn um schätzungsweise
Nosten, Lonnivolumen	Das Lohnvolumen wird durch den Mindestlohn um schätzungsweise

	10 Milliarden Euro steigen. Dies entspricht einer Steigerung von 0,7 Prozent des gesamten Lohnvolumens in Deutschland und ist verglichen mit den üblichen jährlichen Steigerungsraten des Lohnvolumens von 1 bis 3 Prozent moderat. Damit bleibt es für die Gesamtwirtschaft verkraftbar, ohne dass der Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet werden muss. Die Steigerung der Einkommen wird jedoch nur im Niedriglohnbereich erfolgen und für die dort Beschäftigen eine enorme Verbesserung darstellen.
Kontrolle; Zoll	Die Kontrolle liegt, wie bisher bereits bei den Branchenmindestlöhnen, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung. Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wirksam kontrollieren zu können, werden bei der FKS 1.600 neue Stellen geschaffen.
Kurzfristige Beschäftigung	Siehe "Landwirtschaft"
Landwirtschaft (Saisonkräfte) (Einphasung)	Für diese Branchen wurde bereits im Koalitionsvertrag (als einzige Branche) vereinbart, dass deren Probleme bei der Umsetzung des Mindestlohns besonders berücksichtigt werden. Dem wird durch zwei Regelungen Rechnung getragen: 1. Die schon vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Dies gilt nur für eine Übergangsfrist von vier Jahren. 2. Die Abrechnung der Kosten für Kost und Logis in der Landwirtschaft war bisher sehr bürokratisch. Das wird vereinfacht. Es bleibt aber dabei, dass diese Kosten nur zu einem angemessen Teil gemäß § 107 Gewerbeordnung und Sozialversicherungsentgeltverordnung abgerechnet werden können. Diese Klarstellung wird untergesetzlich durch eine Dienstanweisung geregelt.
Langzeitarbeitslose	Bei Beschäftigten, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. So soll Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden. Bereits zum 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften darüber zu berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll. Von einer Million Menschen, die unter diese Regelung fallen, wie

	teilweise öffentlich behauptet, kann keine Rede sein: Im Jahr 2013 haben etwa 170 000 Langzeitarbeitslose den Sprung in eine Beschäftigung geschafft.
Lohnbestandteile; Anrechnung auf Mindestlohn; Wegegeld	Für die Anrechnung von Lohnbestandteilen auf den Mindestlohn gelten europarechtliche Vorgaben. Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeits-, Schichtarbeits- und Überstundenzuschläge sind nach diesen Kriterien nicht berücksichtigungsfähig. Durch den Europäischen Gerichtshof ist auch geklärt, dass Leistungen wie Weihnachtsgeld oder ein zusätzliches Urlaubsgeld nur dann als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden können, wenn der Beschäftigte den anteiligen Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum ausbezahlt erhält. Wegegeld kann dann Entgeltbestandteil sein, wenn zum Beispiel im Rahmen der Zustellung von Presseerzeugnissen der Arbeitgeber in strukturschwachen, aber wegintensiven Zustellbezirken ein allgemein geltendes Stücklohnmodell durch die zusätzliche Zahlung eines Wegegeldes "aufstockt", um dadurch im Ergebnis den Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde zu erreichen.
Minijob	Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber.
Praktika	Für alle Praktika, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss geleistet werden, gilt ab dem 1. Januar 2015 der Mindestlohn von 8,50 Euro. Bei freiwilligen Praktika vor einem Abschluss gilt der Mindestlohn erst ab einer Dauer von mehr als drei Monaten. Damit wird es die "Generation Praktikum" nicht mehr geben. Ausgemacht war von Anfang an, dass es überall dort, wo Menschen noch in Ausbildung oder Studium sind, wo also eher das Lernen als das Arbeiten im Vordergrund steht, andere Regeln geben muss. Das ist angemessen. Für drei Monate kann berechtigt davon ausgegangen werden, dass der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Auch Pflichtpraktika, die in einer Studienoder Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, fallen nicht unter den Mindestlohn.
Saisonkräfte	Siehe Landwirtschaft
Übergangsregelungen (Einphasung)	Siehe "Einphasung" und "Inkrafttreten"
Umfragen zur Unterstützung in	Quer durch alle Altersgruppen begrüßen rund 80 Prozent die

der Bevölkerung	Einführung des Mindestlohns.
Wie viele Menschen profitieren	In der öffentlichen Diskussion wird aktuell einiges durcheinander
vom Mindestlohn?	gebracht. Die aktuell diskutierte Änderungen an dem Gesetzentwurf
	führen nicht zu einer relevanten Verringerung der Reichweite des
	Mindestlohngesetzes. Ab 1. Jan. 2015 werden 3,7 Millionen
	Menschen vom Mindestlohn profitieren.
Zeitungszusteller	Für Zeitungszusteller gibt es eine besondere Einphasungsregelung:
	Abweichend von anderen Branchen wird dies durch eine gesetzliche
	Regelung und nicht durch einen Tarifvertrag erfolgen. Hintergrund ist,
	dass damit den Besonderheiten dieser Branche (Versorgung mit
	Presseprodukten im ländlichen Raum, sehr schwache
	Organisationsstrukturen, stark verbreitete geringfügige
	Beschäftigung) Rechnung getragen wird. Auch vor dem Hintergrund
	der besonderen verfassungsrechtlichen Lage (Pressefreiheit nach
	Art. 5 Grundgesetz.) wurde diese Regelung so vereinbart. Inhaltlich
	steht diese Regelung also den Möglichkeiten durch Tarifvertrag
	abzuweichen gleich: Der Lohn für Zeitungszusteller wird schrittweise
	an den Mindestlohn herangeführt.
	Auch für Zeitungszusteller gilt: ab 1. Januar 2017 erhalten diese den
	Mindestlohn von 8,50 Euro.